



Beschlussprotokoll

zur
11. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

vom 4. bis 5. Juli 2008
in Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung

0.	Formalitäten Eröffnung der Synode Begrüßung der Gäste Feststellung der Beschlussfähigkeit Bekanntgabe der Anträge und Eingaben Feststellung der Tagesordnung	Herbst
Zur Verfassungsgebung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland		
1.	Bericht des Landesbischofs zur Verfassung der EKM	LB Dr. Kähler
2.	Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und zu den Ausführungsgesetzen zur Verfassung (Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zur Verfassung der EKM - ZustGVerf) <u>* Anlage 1:</u> Verfassung der EKM mit Begründung <u>* Anlage 2:</u> Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der EKM (Synodenwahlgesetz) mit Begründung <u>* Anlage 3:</u> Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der EKM (Bischofswahlgesetz) mit Begründung * Anlagen siehe DS der Föderationssynode	OKR'in Kallenbach
3.	Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der EKM (Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung – ZustBeglG) <u>* Anlage 1:</u> Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (Finanzgesetz - FG) mit Begründung <u>* Anlage 2:</u> Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) mit Begründung <u>* Anlage 3:</u> Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht (Aufsichtsgesetz - AufsG) mit Begründung <u>* Anlage 4:</u> Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der EKM (Propstsprengelgesetz - PropstSprG) mit Begründung * Anlagen siehe DS der Föderationssynode	OKR'in Kallenbach
4.	Jahresrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 2006	Große/Fischer
5.1.	Stellenplanung Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der ELKTh bis 31.12.2012	Dr. Voigt
5.2.	Einbringung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe AG 2019	Hartmann/Fuhrmann
6.	Anträge	Hädicke
6.1.	Antrag der KS Altenburger Land betr. Stellenplan im Verkündigungsdienst ab 2013	
7.	Zwischenbericht zu Religionsunterricht, Sonderseelsorge und Kreisdiakonie	Hartmann/Wagner Fuhrmann/Ziller
8.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
9.	Eingaben / Beschwerden	Hädicke
10.	Fragestunde	Herbst
11.	Verschiedenes	Herbst

Zu TOP 5.1.: siehe Beschluss DS 3/4 und 3/5 der Herbstsynode 2007

Zu TOP 5.2.: siehe Beschluss DS 3/5 der Herbstsynode 2007

Zu TOP 7: siehe Beschluss DS 2b/6 der Herbstsynode 2007

Drucksachenliste

1/1 Bericht des Landesbischofs

--

2/1 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der EKM und zu den ausführenden
Wahlgesetzen (Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zur Verfassung der EKM - ZustGVerf)

2/2 Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der EKM und zu den
ausführenden Wahlgesetzen

2/3 Brief an die Synodalen (Prof. Dr. Kandler, Pfr. Michaelis, Pfr. Burmeister)

--

3/1 Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der EKM
(Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung - ZustBeglG)

3/2 Begründung zum Kirchengesetz ü. d. Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der
EKM

--

4/1 Jahresrechnung 2006

4/2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

4/3 Einbringungsrede OKR Große zur Jahresrechnung 2006

4/4 Rechnungsbericht 2006 über die Prüfung der Jahresrechnung

4/5 Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung der Jahresrechnung 2006

--

5.1/1 Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31.12.2012

5.1/2 Anlage 1 Übersicht über die Verteilung der VbE

5.1/3 Trendrechnung

--

5.2/1 Arbeitshilfe „Bei dir ist die Quelle des Lebens“

5.2/2 Beschlussvorschlag des Kollegiums zu DS 5.2./1

5.2/3 Einbringung

5.2/4 Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu
DS 5.2/2

5.2/5 Antrag des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens zu DS 5.2/2

--

6.1/1 Antrag der Kreissynode Altenburger Land

6.1/2 Antrag des Haushaltsausschusses zu DS 6.1/1

--

7/1 Bericht zum Religionsunterricht und den Schulpfarrstellen, KR Dr. Ziller

7/2 Zwischenbericht zu Kreisdiakonie und Sonderseelsorge, OKR Hartmann

--

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

**Beschluss zu TOP 2:
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland und zu den ausführenden Wahlgesetzen**

Beschlussdrucksache 2/1:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 05.07.2008 bei 56 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und zu den ausführenden Wahlgesetzen beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verfassung der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland und zu den ausführenden Wahlgesetzen
(Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zur Verfassung der EKM - ZustGVerf)**

Artikel 1

Zustimmung zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

§ 1

Die Landessynode stimmt dem von der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationssynode) am 3. Juli 2008 verabschiedeten Text der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu. Die Zustimmung umfasst auch die Änderung des Vereinigungsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Vereinigungsvertrag), soweit Namen und Bezeichnungen in der Verfassung vom Vereinigungsvertrag abweichen oder diesen konkretisieren.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 254),
2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und seine Ausführung vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 82).

Artikel 2
**Zustimmung zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

§ 1

Die Landessynode stimmt dem von der Föderationssynode am 4. Juli 2008 beschlossenen Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz) zu.

§ 2

(1) Die Bildung und Konstituierung von Kreissynoden und Kreiskirchenräten in den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Jahr 2008 sowie die Wahlen der Vertreter der Kirchenkreise für die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt nach Maßgabe dieses Synodenwahlgesetzes. Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung oder sonstigen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen finden keine Anwendung.

(2) Die Wahlen zu den Kreissynoden sollen spätestens am 31. Oktober 2008, die Konstituierung der Kreissynoden und die Wahlen der Vertreter der Kirchenkreise für die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen spätestens am 30. November 2008 abgeschlossen sein.

Artikel 3
**Zustimmung zum Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

§ 1

Die Landessynode stimmt dem von der Föderationssynode am 4. Juli 2008 beschlossenen Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz) zu.

§ 2

Soweit vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Vorbereitungen für die Wahl des Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder eines Regionalbischofs erforderlich werden, erfolgen sie nach Maßgabe dieses Bischofswahlgesetzes. Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung oder sonstigen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen finden keine Anwendung.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

Beschluss zu TOP 3 Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Beschlussdrucksache 3/1:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 05.07.2008 bei 1 Gegenstimme das Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung - ZustBeglG)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Landessynode stimmt den folgenden von der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 4. Juli 2008 verabschiedeten Kirchengesetzen der zukünftigen Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu:

1. Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz),
2. Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz),
3. Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz),
4. Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz).

§ 2

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ermächtigt, die weiteren für das Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erforderlichen Gesetze zu erlassen.

§ 3

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zu Maßnahmen des Kirchenamtes oder der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, die in Vorbereitung des Inkrafttretens der in §§ 1 und 2 genannten Gesetze vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erforderlich werden und das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berühren, seine Zustimmung zu erteilen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

Beschluss zu TOP 4: Jahresrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 2006

Beschlussdrucksache 4/5:

Die Landessynode hat am 04.07.2008 auf Antrag des Rechnungsausschusses bei 3 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2006 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 4/1) mit 92.364.355,68 Euro in Einnahme und Ausgabe des Verwaltungshaushalts fest.
2. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat und dem Kollegium des Kirchenamtes die Entlastung zur Jahresrechnung 2006 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 07. Juni 2008 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2006 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.

Beschlüsse zu TOP 5:

- ### **5.1 Stellenplan Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der ELKTh bis 31.12.2012**
- ### **5.2 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe AG 2019**
-

Beschlussdrucksache 5.1/1:

Die Landessynode hat am 05.07.2008 auf Antrag des Rechnungsausschusses bei 2 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen und Stellen der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Kirchenkreise (Superintendenturen) auf dem Gebiet der ELKTh zum 31.12.2012 beträgt 544 VbE.
2. Die Anzahl der Gemeindepfarrstellen und Stellen der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst für die Superintendenturen der ELKTh zum 31.12.2012 wird wie folgt festgelegt: (vgl. DS 5.1/2)

Altenburger Land	28,00
Eisenberg	31,50
Gera	27,50
Greiz	29,75
Jena	21,50
Schleiz	43,75
Apolda-Buttstädt	27,75
Bad Frankenhausen-Sondershausen	26,50
Eisenach	39,75
Gotha	32,50
Waltershausen-Ohrdruf	23,75
Weimar	31,50
Arnstadt-Ilmenau	29,25
Bad Salzungen-Dermbach	41,50
Hildburghausen-Eisfeld	27,25
Meiningen	31,50
Rudolstadt-Saalfeld	44,25
Sonneberg	22,25
gesamt	544,00 + 15,75 VE ¹ = 559,75

Anmerkung:

In die DS 5.1/1 wurde der Antrag des Synodalen Richter inhaltlich aufgenommen.

Beschlussdrucksache 5.2/5:

Die Landessynode hat am 05.07.2008 auf Antrag der Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens und für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode nimmt das Diskussions- und Arbeitspapier "Bei dir ist die Quelle des Lebens. Überlegungen und Anregungen für eine Gemeindekirche von morgen", vorgelegt durch eine Unterarbeitsgruppe der AG 2019, dankend entgegen.

Die Landessynode sieht die Notwendigkeit einer geistlichen Konsolidierung. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, auf die Herausforderungen, besonders in den strukturschwachen Regionen, über die Strukturveränderung hinaus konzeptionell zu reagieren.

Die Landessynode sieht das Diskussions- und Arbeitspapier als einen wichtigen Impuls und Beitrag für diese inhaltliche und konzeptionelle Diskussion in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Gesamtkirche und bittet den Landeskirchenrat, das Diskussions- und Arbeitspapier den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der ELKTH zur Verfügung zu stellen. Sie sieht dazu das Internet und „EKM intern“ als geeignete Wege der Veröffentlichung. Sie empfiehlt den Gemeinden und allen anderen Ebenen der EKM, es in die eigenen Überlegungen zur Perspektive der Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einzubeziehen.

¹ Die zusätzlichen 15,75 VbE sind wesentlich der besond. Situation der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld geschuldet und werden befristet über Projektstellenmittel finanziert.

Die Landessynode der ELKTh bittet die Synode der EKM, die Überlegungen und Anregungen der Unterarbeitsgruppe der AG 2019 in die konzeptionellen und inhaltlichen Überlegungen zur zukünftigen Gestalt unserer Kirche aufzunehmen, sie den Gemeinden und Kirchenkreisen der EKKPS ebenfalls als Diskussionsbeitrag zu empfehlen.

Die Landessynode bittet um Rückinformationen zu Erfahrungen in der Arbeit mit diesem Papier, beispielsweise in einer Internetbörse.

Die Kirchenleitung der EKM wird gebeten, eine EKM-Synode unter das Thema „Gemeindekirche von morgen“ (u. a. auf der Basis der DS 5.2/1 der 11. Tagung der X. Landessynode) zu stellen.

Anmerkung:

Die DS 5.2/5 wurde ergänzt durch die DS 5.2/4 und durch die Anträge der Synodalen Knoll und Wendel.

Beschluss zu TOP 6: Antrag der Kreissynode Altenburger Land betr. Stellenplan im Verkündigungsdienst ab 2013

Beschlussdrucksache 6.1/2:

Die Landessynode hat am 05.07.2008 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, nach rechtlichen, finanziellen und anderen Möglichkeiten zu suchen, die Kirchenkreise wirksam zu unterstützen, damit diese in die Lage versetzt werden

1. das festgelegte Verhältnis von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Pastorinnen/Pfarrern bei der Umsetzung der Stellenstruktur einhalten zu können,
2. eine sach- und bedarfsgerechte Personal- und Stellenplanung zu gestalten.

Eisenach, den 08.07.2008

Pfennigsdorf
(Protokollant)